



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



EDT

Daß

die Luth^{er}ische
STUDIOSI
THEOLOGIÆ

nicht schlechterdings

zu Halle oder Königsberg
 zu studiren gehalten /

sondern auch

die Universität Franckfurt
 zu frequentiren berechtiget /

und

die daselbst ihnen ertheilte TESTIMONIA
 eben so gültig und zu ihrer Beförderung hinreichend seyn sollen /

als

wann sie solche zu Halle oder Königsberg
 erhalten hätten.

d. d. Berlin den 2. März 1752.

G L E B E,

Gedruckt bey Joh. Rud. Eismann / Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.



TESTIMONIA

Die Testimonien sind die Aussagen der Zeugen, die in einem gerichtlichen Verfahren gemacht werden. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Beweismittel und können dazu beitragen, die Wahrheit eines Sachverhalts zu klären. In der Regel werden die Aussagen der Zeugen schriftlich festgehalten und in einem Protokoll niedergeschrieben. Die Aussagen der Zeugen sind jedoch nicht immer wahrheitsgemäß, weshalb sie sorgfältig geprüft werden müssen. Die Aussagen der Zeugen sind ein wichtiger Bestandteil der Beweismittel und können dazu beitragen, die Wahrheit eines Sachverhalts zu klären. In der Regel werden die Aussagen der Zeugen schriftlich festgehalten und in einem Protokoll niedergeschrieben. Die Aussagen der Zeugen sind jedoch nicht immer wahrheitsgemäß, weshalb sie sorgfältig geprüft werden müssen.

Die Aussagen der Zeugen sind ein wichtiger Bestandteil der Beweismittel und können dazu beitragen, die Wahrheit eines Sachverhalts zu klären. In der Regel werden die Aussagen der Zeugen schriftlich festgehalten und in einem Protokoll niedergeschrieben. Die Aussagen der Zeugen sind jedoch nicht immer wahrheitsgemäß, weshalb sie sorgfältig geprüft werden müssen. Die Aussagen der Zeugen sind ein wichtiger Bestandteil der Beweismittel und können dazu beitragen, die Wahrheit eines Sachverhalts zu klären. In der Regel werden die Aussagen der Zeugen schriftlich festgehalten und in einem Protokoll niedergeschrieben. Die Aussagen der Zeugen sind jedoch nicht immer wahrheitsgemäß, weshalb sie sorgfältig geprüft werden müssen.



S

Neu
Ober
Neu
dern
der
Bun
Wer
Hoh
tenb

ligion
abgel
die L
ären
dortig
hatten
sollen





Wir Friderich, von
Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preussen, Marggraf zu
Brandenburg, des Heil. Röm.

Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und
Oberster Herzog von Schlessen, Souverainer Prinz von Oranien/
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz/ in Gel-
dern, zu Magdeburg/ Cleve/ Gülich/ Berge, Siettin/ Pommern/
der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Grossen Herzog/
Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Samin/
Wenden/ Schwerin/ Rageburg/ Ost-Friesland und Mörs/ Graf zu
Hohenzollern/ Ruyppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Teck-
lenburg/ Schwerin/ Lingen/ Bähren und Leerdam/ Herr zu Raven-
stein/ der Lande Rostock/ Stargardt/ Lauenburg/ Bütow/
Ursay und Breda/ 2c. 2c. 2c.

Zum Kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir zu Unserm be-
stimmten Vernehmen/ das die Studiosi Theologiae Lutherischer Re-
ligion Unsere Universität Franckfurt an der Oder zu frequentiren dadurch
abgehalten werden/ weil die vorgefassette Meynung entstanden ist/ das
die Lutherische Theologi schlechterdinges zu Halle oder Königsberg stu-
diren müssen, in dessen Entstehung aber/ und wann sie nicht von denen
dortigen Theologischen Facultäten Zeugnisse ihres Fleisses und guten Ver-
haltens produciren, keine Beförderung in Unsern Landen gewärtigen
sollen.

Da

Da nun dieses Unserer höchsten Intention nicht gemäß ist / sondern selbige bey dem neulichen Verboht des Besuchs auswärtiger Universitäten dahin gehet / daß denen Studiosis von allen Facultatzen, keine ausgenommen / allerdings frey bleiben solle / auf derjenigen einländischen Universität / die sie ihren Umständen am convenablesten halten / denen Studiis obzuliegen / so finden Wir nöthig das Anfangs gedachte in Aufhebung derer Lutherischen Studiosorum Theologiae entstandene Vorurtheil durch gegenwärtiges Edict zu heben / und mittelst desselben zu declariren, daß die zur Lutherischen Religion sich bekennende Studiosi Theologiae die Freyheit und Erlaubniß haben sollen / eben sowohl auf der Universität zu Franckfurth bey denen dortigen Lutherischen Professoribus der Theologie, wann sie es ihren Umständen convenable erachten / ihre Studia zu treiben und zu absolviren, als auf denen Universitäten Halle und Königsberg / und daß / wann sie Franckfurth vorzüglich aussuchen / die ihnen nach absolvirten Studiis von denen dortigen Lutherischen Professoribus Theologiae zu ertheilende Attestata ihrer Geschicklichkeit und Ausführung von gleicher Gültigkeit / auch falls sie zur lauten / zu ihrer Beförderung in Unsern Landen eben so hinreichend seyn sollen / als wann sie solche von denen Theologischen Facultatzen zu Halle und Königsberg erhalten hätten.

Unsern sämtlichen Consistoriis befehlen Wir also hiemit gnädigst / sich nach dieser Unserer höchsten Intention gehorsamst zu achten / und derselben gemäß / bey Beförderung derer Lutherischen Theologorum keinen Unterscheid in Absicht auf welcher Unserer Universitäten sie studiren, und ihre Testimonia erhalten haben / hinführo weiter zu machen / sondern bloß auf die Beschaffenheit derer Zeugnisse zu reflectiren.

Urkündlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin den 2ten Merz 1752.

Friderich.



E. L. v. Danckelmann.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



Das
die Lutherische
DIOSI
LOGIÆ



schlechterdings
er Königsberg
liren gehalten /
ndern auch
tat Franckfurth
atiren berechtiget /
und
theilte TESTIMONIA
Beförderung hinreichend seyn sollen/
als
a Halle oder Königsberg
alten hätten.
den 2. März 1752.

E B E,
ann / Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker.

